

# Recht und Gericht

Reichsgericht.

Leipzig, 14. Juli.

**15. Schadensersatz gegen eine Oberlandzentrale.** Die Lenne-Elektrizitäts- und Industriewerke in Wittenberg unterhalten eine Oberlandzentrale. Es führen an der Betriebsstraße zwei Drähte entlang, die eine Leitung hat, die bis zu 2000 Volt Spannung, die andere 300 Volt; reicht der Draht der letzteren Leitung, so ist dadurch die Spannung auf etwa 200 Volt. Die Leitungsmarken sind 8 Meter hoch. Dazu verringert sich diese Entfernung von einem neben der Straße laufenden, mehrere Meter hohen Abhang. Ein Tag im Jahre 1909 fand ein Junge auf diesem Abhang ein Stück Draht. Er wußte es, ob absichtlich oder nicht, nicht festzustellen, auf die elektrische Leitung; das Drahtstück blieb auch zufällig auf den beiden Hochspannungsdrähten liegen und verursachte Kurzschluß. Infolgedessen brannte der Leitungsdraht durch und fiel auf die Erde herab. Ein in der Nähe mit Stromabwärts beschäftigter Holzleiter, der mit noch etwas 200 Volt Spannung verbrannte Draht liegen wollte ihn auslösen, wurde dabei aber durch den elektrischen Strom getötet. Die Steinbrücke über die Elbe in Sachsen, die Charlottenburg zählt nun den hinterbliebenen italienischen Arbeiters eine Unfallstelle. Sie verlangt **15.000** für ihrer Auswirkungen die Hälfte von den Lenne-Elektrizitäts- und Industriewerken mit der Behauptung, die treffe ein Verhältnis an dem Unfall, weil die Stromleitung nicht durch einen Schuhzeugen herabfallen gesichert war. Es steht in dieser Bedeutung fest, daß die Einstellung der Zeitung zur Zeit ihrer Einführung (1902) die damals allgemein übliche war, doch aber nach den im Jahre 1904 erschienenen Vorschriften des Vereins deutscher Elektrotechniker die Anbringung eines Schuhzeuges für neue besondere Leitungen vorgesehen war. Nach den Ausführungsbestimmungen der Schuhzulieferer sollten die neuen Schuhzulieferer bei alten Leitungen nach und nach der Gelegenheit eingehalten werden. Die Klägerin meint nun, das hätte in den fünf Jahren, seit 1904 bis zum Unfall, geschehen sein müssen. — Vom Landgericht Hagen ist die Klage abgewichen worden. Dagegen hat das Oberlandesgericht Hamm den Angeklagten den Grund nach für gerechtfertigt erklärt, indem es zur Begründung ausführt: Es ist zu untersuchen, ob bei Berücksichtigung der im Vertrag erforderlichen Sorgfalt ein Verhältnis der Beflagten darin zu erbliden ist, daß die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die verfallungsgefährliche Verwendung der Beflagten es unterlassen haben, das Schuhzeug anzubringen, liegt ein von der Beflagten zu vertretendes Verhältnis. Ein eigenes mitwirkendes Verhältnis des Getöteten ist zu verneinen. Er brauchte beim ersten Anblick des am Boden liegenden Drähtes nicht zu erkennen, daß dieser mit einer Starkstromleitung in Verbindung stand. — Mit der Revision gegen diese Entscheidung machte die Beflagte gestehen, daß ein Verhältnis der Klägerin nicht vorliege, da nach den neuen Schuhzulieferern eine abschließende Anbringung des Schuhzeuges nicht vorgeschrieben war; der Unfall liege auch, wie die Sachverständigen bezeugt hätten, so außer aller Voraussicht, daß die Beflagte damit nicht zu rechnen braucht; mindestens müsse aber ein mitwirkendes Verhältnis des Getöteten angenommen werden, da das Auftreten des Hochspannungsdrähtes großfahrlässig war. — Das Reichsgericht hat auch das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. (Affenreichen: VI. 188, 13.)

## Königliches Schwurgericht.

Leipzig, 14. Juli.

**16. Meineide- und Betrugsvorwurf. (Schluß).** Der Vertreter der Staatsanwaltschaft führt in seinem Plädoyer aus, daß einwandfrei festgestellt worden sei, daß dem herzoglichen Chauffeur Järtz ein Verhältnis zum Unfall zugemessen hat, der den Angeklagten Kaczmarek am 22. Oktober 1910 betroffen habe, daß vielmehr Kaczmarek den Unfall seiner eigenen Unvorsichtigkeit zuzuschreiben habe. Diese Erklärungen aus der Unterzugsbehörde auch bald nach dem Unfall getroffen worden, und man habe das auch dem Angeklagten Kaczmarek mitgeteilt. Ganz offensichtlich habe er aber gedacht, in der Person des Automobilfahrers, dem Herzog von Sachsen-Altenburg, ein geeignetes Objekt zu haben, um möglichst viel aus dem Unfall herauszuholzen, und da habe er sich denn seines Mitangestellten Rosinski bedient, um den Chauffeur des Herzogs ins Unrecht zu legen und für seine Schadenserstattungsansprüche eine günstige rechtliche Unterlage zu schaffen. Die Darstellung, die Rosinski von dem Unfall unter seinem Eide gegeben habe, sei falsch gewesen, und Rosinski habe die Unvorsichtkeit nicht fahrlässig, sondern mit Willen und Wollen gehabt, dazu sei er, von Kaczmarek angestiftet, der seinen Vorteil dabei gefühlt habe. Der Staatsanwalt beantragte, die gegen Kaczmarek nach Betrug und Anstiftung zum Meineide und gegen Rosinski auf Zeugenmeinde und Beihilfe zum Betrug gestellten Schuldfragen zu bejahen. Der Verteidiger des Angeklagten Kaczmarek beantragte die Freiaburkung seines Klienten mangels Beweises. Der Verteidiger des Angeklagten Rosinski stand auf dem Standpunkt, daß sein Mandant sich nur des fahrlässigen Halsholdes schuldig gemacht habe. Die Geschworenen bejahten bezüglich des Angeklagten Kaczmarek die Schuldfragen nach Betrug und Anstiftung zum Meineide, betrafen des Angeklagten Rosinski die Schuldfrage nach Zeugenmeide und Beihilfe zum Betrage. Das Urteil lautete gegen Kaczmarek auf drei Jahre, jedoch Monate, das Schätzhaus, und gegen Rosinski auf zwei Jahre Schätzhaus, die Bürgerlichen Freiheitsrechte wurden den Angeklagten auf die Dauer von zehn Jahren übertragen.

## Nachrichten vom Cage.

Aus Thüringen und Provinz Sachsen.

In Raumburg ereignete sich eine schwere Gasexplosion. Ein Herr, der im Auftrag der verschiedenen Behörden nach dem Rechten leben wollte, bemerkte beim Eintritt in die Studie einen starken Gasgeruch. Von der Ursprung dieser Entzündung festzustellen, wollte er die Röhren ableuchten und jün-

de ein Licht an. Sofort entstand eine furchtbare Explosion, die die Fenster und Türen zerstörte, die Möbel aber auf beschädigte. Er selbst wurde zur Erde geschleudert, kam aber mit leichteren Brandauswunden davon. Durch die entstandene Jagdlini entwich die nach vorhandene Gasflamme schnell und der Stubenbrand konnte bald gelöscht werden. Der sofort herbeigeeilte Gesetzeshilfe stellte fest, daß das Gewinde einer Ampel herausgedreht war und diese nur noch von den herablaufenden Drähten gehalten wurde. — Radschein in Dresden erode am 3. Weihnachtsfeiertag Scheune und Stallungen des Bauerns Kellner niedergebrannt waren, brach auf demselben Grundstück abermals Feuer aus noch völlig unbekannter Ursache aus. Diesmal brannten das Wohnhaus und das Giebelhaus und ein Getreideschuppen nieder. — Das Strandbad in Magdeburg hat das erste Opfer gejedert. Der Seefahrer Ernst Güttel vom Infanterieregiment Nr. 26 war als Radschwimmer in das größte Badsee gegangen, um zu baden. In der Nähe des nördlichen Bogenkopfes verschwand er plötzlich in den Fluten. Der aufzuhilfende Bademeister unternahm sofort Rettungsversuche. Sie blieben aber ohne Erfolg. Auch die Leiche konnte noch nicht geborgen werden. — Der Gemeinderat in Neustadt hat einen Antrag auf Herabsetzung des Bürgerrechtesschutzes von 10 auf 8 abgelehnt. Neustadt ist nach die einzige Stadtgemeinde im Großherzogtum Sachsen, die Charlottenburg zählt nun den hinterbliebenen italienischen Arbeiters eine Unfallstelle. Sie verlangt **15.000** für ihre Auswirkungen die Hälfte von den Lenne-Elektrizitäts- und Industriewerken mit der Behauptung, die treffe ein Verhältnis an dem Unfall, weil die Stromleitung nicht durch einen Schuhzeugen herabfallen gesichert war. Es steht in dieser Bedeutung fest, daß die Einstellung der Zeitung zur Zeit ihrer Einführung (1902) die damals allgemein übliche war, doch aber nach den im Jahre 1904 erschienenen Vorschriften des Vereins deutscher Elektrotechniker die Anbringung eines Schuhzeuges für neue besondere Leitungen vorgesehen war. Nach den Ausführungsbestimmungen der Schuhzulieferer sollten die neuen Schuhzulieferer bei alten Leitungen nach und nach der Gelegenheit eingehalten werden. Die Klägerin meint nun, das hätte in den fünf Jahren, seit 1904 bis zum Unfall, geschehen sein müssen. — Vom Landgericht Hagen ist die Klage abgewichen worden. Dagegen hat das Oberlandesgericht Hamm den Angeklagten den Grund nach für gerechtfertigt erklärt, indem es zur Begründung ausführt: Es ist zu untersuchen, ob bei Berücksichtigung der im Vertrag erforderlichen Sorgfalt ein Verhältnis der Beflagten darin zu erbliden ist, daß die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß die Beflagte es nicht gelungen ist, die Hochspannungsleitung nicht durch ein Schuhzeug gesichert war. Das ist zu bejahen. Die Beflagte mußte mindestens durch das Erstellen der neuen Schuhzulieferer erkennen, daß die Leitung mit 300 Volt Spannung gefahren bat. Es ist zwar nicht möglich, die elektrische Freileitung ihrer Gefährlichkeit vollständig zu entziehen, aber die Beflagte hatte die Pflicht, soweit es möglich ist, Vorschriften zu treffen. Wenn die Beflagte das nicht getan hat, so handelt sie fahrlässig. Die 500-Volt-Leitung befahl zur Zeit des Unfalls an keiner Stelle ein Schuhzeug; selbst an der 2000-Volt-Leitung fehlte es noch völlig. Die ungenügende Leitung hat aber erhebliche Gefahren. Darin, daß